

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 51. Die gegenwärtigen Mitglieder, die den Bestimmungen der Gesetze von 1881 und 1895 unterworfen sind und den in Art. 46 vorgesehenen Beitritt nicht erklärt haben, sind bezüglich ihrer Rechte und Pflichten denselben Gesetzen vom 15. Jahre 1881 und 21. November 1895 unterstellt.

Art. 52. Die Einzahlung der im Art. 28 des Gesetzes vorgesehenen außerordentlichen Beiträge beginnt im Januar 1923.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 53. Die Total- oder Partialrevision des vorliegenden Reglements erfolgt durch Mehrheitsbeschuß der an einer Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder, die zu diesem Zwecke mindestens vierzehn Tage vorher im Amtsblatt einberufen worden ist.

Art. 54. Das Gesetz über die Pensionskasse und das vorliegende Reglement werden in beiden Sprachen gedruckt und in einer Broschüre vereinigt.

Art. 55. Vorliegendes Reglement tritt in Kraft, sobald es vom Staatsrat genehmigt ist.

Also angenommen von der Generalversammlung der Mitglieder der Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen in Freiburg, den 4. März 1918.

XI. Kanton Solothurn.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Kantonale Übungsschule an den Schulen der Stadt Solothurn für die Lehramtskandidaten der Lehrerbildungsanstalt der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 28. Februar/14. März 1917.)

Vertrag
zwischen

dem Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn, namens des Staates Solothurn,

und

dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Solothurn, namens der Einwohnergemeinde Solothurn,

betreffend

die an den Primarschulen Solothurn zu schaffende kantonale Übungsschule für die Lehramtskandidaten der Lehrerbildungsanstalt der Solothurnischen Kantonsschule (Musterschule).

Art. 1. Die Einwohnergemeinde Solothurn stellt dem Staate Solothurn für die Lehramtskandidaten der Lehrerbildungsanstalt der Solothurnischen Kantonsschule drei ihrer Primarschulabteilungen und eine Klasse der allgemeinen Fortbildungsschule zur Verfügung für die praktische Einführung in die Erziehungsarbeit nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages.

Art. 2. Zu diesem Zwecke werden folgende Schulabteilungen (Übungsschulen) gebildet:

- I. Schüler des 1. und 2. Schuljahres (geleitet von einer Übungslehrerin);
- II. Schüler des 3. und 4. Schuljahres (geleitet von einem Übungslehrer);
- III. Schüler des 5. und 6. Schuljahres (geleitet von einem Übungslehrer).

Das Schülermaximum ist dasselbe, wie bei den übrigen Stadtschulen. Die bisherige Organisation derselben soll durch die Übungsschulen nicht geändert werden,

Jede dieser Schulabteilungen steht den Seminaristen des III. Kurses zum Hospitieren, denjenigen des IV. Kurses zur Erteilung von Lektionen in wöchentlich höchstens 7 Stunden und zu einstündigen Lehrproben jährlich zirka zehn Mal zur Verfügung.

Der Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt ist berechtigt, an den drei Übungsschulen insgesamt 80 Stunden jährlich selbst Unterricht zu erteilen, welche in fortlaufender Unterrichtserteilung in einem Fache und im Einverständnis mit der Schulkommission verwendet werden sollen.

Außerdem werden Lehrproben in der Abteilung der allgemeinen Fortbildungsschule abgehalten.

Art. 3. Die Zuteilung der Schüler an die Übungsschule erfolgt auf Vorschlag des Schuldirektors durch die Schulkommission.

Die Gemeinde stellt für die Übungsschulen drei ihrer Schulzimmer mit angemessener Ausrüstung (erforderlichem Schulmobilier, sowie den für die Primarschulen des Kantons gesetzlich vorgeschriebenen und in den übrigen Stadtschulen üblichen allgemeinen Lehr- und Veranschaulichungsmitteln) zur Verfügung.

Gelegentlich können auch andere, in der betreffenden Zeit nicht benützte Schulzimmer, sowie die Räumlichkeiten für Spezialunterricht (Musik, Turnen, Handfertigkeit u.s.w.) von den Lehramtskandidaten für den Unterricht der Übungsschule benützt werden.

Art. 4. Die Übungslehrerin und die beiden Übungslehrer werden vom Regierungsrat aus der städtischen Lehrerschaft gewählt.

Art. 5. Die grundsätzliche Ordnung des Übungsschulbesuches durch die Lehramtskandidaten und die Stellung der Übungsschulen im Organismus der Primarschulen, sowie die Verpflichtungen und Rechte der Übungslehrer werden durch ein Regulativ bestimmt, das vom Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt entworfen, von der Übungsschulkommission und hernach auch von der Schulkommission beraten und vom Regierungsrat erlassen wird.

Mit den notwendigen Verhandlungen, Anordnungen und Mitteilungen gegenüber den Behörden und Übungslehrern, sowie gegenüber dem Rektorat der Kantonsschule und den Lehrern und Schülern der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule wird seitens des Erziehungsdepartements der Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt betraut.

Die Inspektion wird durch den Kantonal-Schulinspektor ausgeübt.

Der städtische Schuldirektor, der Kantonal-Schulinspektor, der Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule und ein vom Gemeinderat auf den Vorschlag der Schulkommission zu bezeichnendes Mitglied derselben führen als Übungsschulkommission die Aufsicht über die Übungsschulen.

Art. 6. Die Übungslehrer werden durch die Einwohnergemeinde Solothurn besoldet. Sie unterstehen dem städtischen Besoldungsdekret.

Der Staat entrichtet an die Übungslehrer eine persönliche Gehaltszulage, deren Höhe vom Regierungsrat bei Anlaß der Wahl auf die Amts dauer der Übungslehrer bestimmt wird.

Der Staat leistet der Gemeinde für die Benützung der Schularäumlichkeiten eine jährliche Entschädigung von 1000 Fr.

Art. 7. Der Staat trägt zur Ausrüstung der Übungsschulen dadurch bei, daß er zur Ergänzung der allgemeinen Lehr- und Veranschaulichungsmittel und zum Ersatz untauglich gewordener Einrichtungsgegenstände alljährlich einen angemessenen Kreditposten in sein Budget einstellt.

Die aus Staatsmitteln angeschafften Lehr- und Veranschaulichungsmittel und weiteren Einrichtungsgegenstände sind, wie die von der Übungsschule in Zuchwil übernommenen, Eigentum des Staates; die Übungslehrer führen darüber Inventare.

Art. 8. In administrativer Hinsicht unterstehen die Übungsschulen und Übungslehrer denselben Organen, wie die übrigen Stadtschulen und Stadtlehrer.

Art. 9. In allen im vorliegenden Vertrag nicht besonders genannten Punkten sind die Übungsschulen den übrigen Primarschulen des Kantons gleichgestellt.

Art. 10. Dieser Vertrag tritt am 1. Mai 1917 in Kraft. Er dauert bis zum 20. April 1920 und bleibt für je ein fernerstes Jahr in Geltung, sofern ihn nicht einer der vertragschließenden Teile jeweilen spätestens bis 20. Oktober, erstmals bis 20. Oktober 1919, auf den nächstfolgenden 20. April kündigt.

Das Erziehungsdepartement behält sich die Ratifikation des Vertrages durch den Regierungsrat vor.

2. Aus Schul- und Hausordnung für die Landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Solothurn. (Vom 5. November 1917.)

Schulordnung.

§ 2. Der Unterricht findet an allen Wochentagen nach dem speziellen Stundenplan statt.

§ 3. Die Schüler sind zu regelmäßigem Besuch der Unterrichtsstunden, gewissenhafter Vorbereitung auf dieselben und zu anständigem Betragen gegen jedermann verpflichtet.

§ 4. Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur mit besonderer Bewilligung des Vorstehers oder dessen Stellvertreters gestattet. Bei der Erteilung von Urlaub werden außer der Dringlichkeit des Abhaltungsgrundes auch der Fleiß und das Verhalten des Schülers berücksichtigt. In allen Fällen von Krankheit oder anderweitiger Verhinderung ist vom Schüler sofort Anzeige zu erstatten.

§ 5. Der Austritt während eines Kurses kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Vaters oder Vormundes des Schülers erfolgen. Bei Austritt während des Semesters ist in der Regel das ganze Kostgeld verfallen; Ausnahmen kann die Aufsichtskommission bewilligen.

§ 6. Sämtliche Lehrmittel werden von der Anstalt beschafft. An diejenigen, die der Schüler nach Absolvierung der Kurse mit nach Hause nimmt, bezahlt er die Hälfte des Betrages. Die Schulmaterialien sind in der Anstalt erhältlich und werden von den Schülern bezahlt.

Disziplinarbestimmungen.

§ 18. Bei Verfehlungen gegen die Schul- und Hausordnung und gegen besondere Verfügungen werden folgende Strafen angewendet:

- a) Für kleinere Disziplinarverfehlungen: Bußen, Strafaufgaben, Hausarrest.
- b) Für eigentliche Disziplinarvergehen: Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer, Verweis durch den Vorsteher, eventuell vor versammelter Klasse, Anzeige an die Eltern, Androhung der Wegweisung von der Anstalt, Wegweisung von der Anstalt durch die Aufsichtskommission.

§ 19. Jedem Schüler der Landwirtschaftlichen Winterschule ist ein Exemplar dieser Schul- und Hausordnung einzuhändigen.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Gesetz betreffend das Grundgehaltsminimum des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen. (Vom 21. Januar 1917.)

Der Kantonsrat von Solothurn,
— auf Antrag des Regierungsrates —
beschließt:

I. Das Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 wird wie folgt abgeändert:

- a) § 2, Abs. 1: Als jährlichen Grundgehalt beziehen die Primarlehrer wenigstens 1800 Fr. in den Jahren 1917 und 1918, 1900 Fr. in den Jahren 1919 und 1920, 2000 Fr. vom Jahre 1921 ab, die Primarlehrerinnen wenigstens 1600 Fr. beziehungsweise 1700 Fr. und 1800 Fr. in gleicher zeitlicher Folge. Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe des Grundgehaltes.

b) § 3, Abs. 2: Als Staatsbeitrag an das Grundgehalsminimum der Primarlehrer und -lehrerinnen erhalten per Schule die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweilen verbindlichen Betrages.

c) § 6, Abs. 1: Die Arbeitslehrerinnen beziehen als Jahresgehalt für jede von ihnen geführte Arbeitsschule wenigstens 220 Fr. Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe der Besoldung.

d) § 7, Abs. 2: Der Staatsbeitrag an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen bemisst sich nach der Stelle, welche die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde in der in § 3 vorgesehenen Klassenordnung einnimmt. Es erhalten pro Arbeitsschule die Gemeinden I. Klasse $\frac{12}{18}$, II. Klasse $\frac{11}{18}$, III. Klasse $\frac{10}{18}$, IV. Klasse $\frac{9}{18}$, V. Klasse $\frac{8}{18}$, VI. Klasse $\frac{7}{18}$, VII. Klasse $\frac{6}{18}$, VIII. Klasse $\frac{5}{18}$, IX. Klasse $\frac{4}{18}$ des Gehalsminimums.

II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1917 in Kraft.

Regierungsratsbeschluß vom 26. Januar 1917.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Anwendung von § 53, unter Vorbehalt von § 63 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 16. Juli 1899 und gestützt auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Januar 1917; auf Antrag der Staatskanzlei,

beschließt:

Das vom Kantonsrat unterm 1. Dezember 1916 beschlossene Gesetz betreffend das Grundgehalsminimum des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen wird als vom Volke angenommen erklärt.

Gemäß Ziffer II des Gesetzes tritt dasselbe auf den 1. Januar 1917 in Kraft.

4. Abänderung der §§ 11 und 21 der Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse fürstellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910. (Honorierung der Lehrer.) (Regierungsratsbeschluß vom 1. Mai 1917.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung der §§ 97 und 110 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die Landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909,

in Abänderung der §§ 11 und 21 der Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse fürstellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910;

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Der die Honorierung der Lehrer der allgemeinen Fortbildungsschule regelnde § 11, Abs. 1, der Verordnung des Regierungsrates betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910 wird wie folgt abgeändert:

„Das Minimum des Honorars für den in § 79, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. August 1909 vorgesehenen Fortbildungsschulkurs beläuft sich pro Stunde auf 2 Fr. 50 Rp. oder für den 80 Stunden umfassenden Halbjahreskurs auf 200 Fr. Dieses Mindesthonorar trägt der Staat. Für ein das Minimum übersteigendes Honorar hat die den Mehrbetrag beschließende Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde aufzukommen.“

II. Der das Honorar der Lehrer der Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge (Wiederholungsschule) bestimmende § 21, Abs. 1, der genannten Verordnung erhält nachstehende Fassung:

„Das Minimum des Honorars für den in § 109, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. August 1909 vorgesehenen Wiederholungskurs für stellungspflichtige Jünglinge (Wiederholungsschule) beläuft sich pro Stunde auf 2 Fr. 50 Rp. oder für den 36 Stunden umfassenden Halbjahreskurs auf 90 Fr. Dieses Mindesthonorar trägt der Staat. Für ein das Minimum übersteigendes Honorar hat die den Mehrbetrag beschließende Einwohner beziehungsweise Schulgemeinde aufzukommen.“

III. Diese Abänderungen der Verordnung vom 25. Februar 1910 treten nach Bewilligung der vom Regierungsrat zum Voranschlag pro 1917 beim Kantonsrat einzuholenden erforderlichen Nachtragskredite, mit Rückwirkung auf Beginn des Winterschulhalbjahres 1916/1917, in Kraft.

Den Lehrern, welche die allgemeine Fortbildungsschule im Winterschulhalbjahr 1916/1917 geführt haben und die gemäß den bisherigen Bestimmungen honoriert wurden, wird das Erziehungsdepartement nach der zustimmenden Beschußfassung des Kantonsrates die sich aus der neuen Ordnung der Honorierung ergebenden Mehrbeträge in der Form von Nachzahlungen ausrichten lassen.

5. Aus der Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen. (Vom 2. September 1916/17. November 1917.)¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Abänderung der Verordnung betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an den Primar- und Bezirksschulen vom 25. Februar 1910;

¹⁾ Da die Verordnung vom 2. September 1916 im Archivband 1917, II. Teil, S. 84 ff. abgedruckt ist, seien hier nur die Abänderungen infolge des Regierungsratsbeschlusses vom 17. November 1917 hervorgehoben.

in Ausführung seiner grundsätzlichen Beschlüsse vom 18. Juli 1916 und 17. November 1917 betreffend Erhöhung des Stellvertretungshonorars,

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,
beschließt:

1. Honorierung der Stellvertreter.

a) **Primarschulen.**

§ 1. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Primarlehrer oder Primarlehrerinnen oder im Militärdienst stehender Primarlehrer als eigentliche Stellvertreter deren Schule (ohne Verschmelzung dieser mit einer andern und in vollem Umfange) führen, beziehen ein Honorar von 8 Fr. für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage) oder ein Wochenhonorar von 56 Fr.¹⁾

Die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde ist berechtigt, diesen Honoraransatz unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen. Soweit die Ausübung dieser Befugnis nicht durch die Gemeindeversammlung in Anspruch genommen wird, steht sie dem Gemeinderat zu.

§ 3. Für das Primarschul-Stellvertretungshonorar hat in den Fällen von Krankheit oder von nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenem Instruktionsdienst oder von aktivem Militärdienst die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde aufzukommen.

Der Staat unterstützt die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht, indem er ihnen folgende Beiträge an die Kosten der Stellvertretung leistet:

a) An das Minimum des Honorars nach § 1, Abs. 1, einen Beitrag, der sich nach der Stelle bemäßt, welche die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde in der in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule vom 21. März 1909 vorgesehenen, alle drei Jahre zu revidierenden Klassenordnung²⁾ einnimmt, so daß für den Tag erhalten die Gemeinden:

I. Klasse	Fr. 5.50	VI. Klasse	Fr. 3.—
II. "	5.—	VII. "	2.50
III. "	4.50	VIII. "	2.—
IV. "	4.—	IX. "	1.50 ³⁾
V. "	3.50		

b) an das Honorar, welches die Gemeinden, soweit eine Erhöhung der Ansätze gemäß § 1, Abs. 2, zulässig ist, über das in § 1,

¹⁾ Erhöhung des Honoraransatzes von 6 Fr. auf 8 Fr., beziehungsweise von 42 Fr. auf 56 Fr. gemäß Regierungsratsbeschuß vom 17. November 1917.

²⁾ Siehe Archiv 1917, II. Teil, S. 82 ff.

³⁾ Neu festgestellte Ansätze gemäß Regierungsratsbeschuß vom 17. November 1917.

Abs. 1, festgesetzte Minimum hinaus bewilligen und ausrichten, einen weiteren Beitrag in dem Verhältnis, welches in lit. a für das Minimum des Honorars bestimmt ist.

c) **Bezirksschulen.**

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Bezirkslehrer oder Bezirkslehrerinnen oder im Militärdienst stehender Bezirkslehrer deren Stunden als eigentliche Stellvertreter (ohne Verschmelzung der Klassen und in vollem Umfange) erteilen, beziehen ein Honorar von 10 Fr. für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonn- und gesetzlichen Feiertage) oder ein Wochenhonorar von 70 Fr.¹⁾

Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, diese Honoraransätze unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen.

§ 10. Das Honorar für Bezirksschulstellvertretungen wird getragen:

- a) In Fällen von Krankheit oder nicht durch Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenem Instruktionsdienst oder aktivem Militärdienst zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und zu $\frac{3}{8}$ vom betreffenden Bezirksschulfonds;
- b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den militärischen Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.):

zu $\frac{1}{8}$ vom Staate und — auf Grund des dem Staate zustehenden Rückgriffsrechtes — zu $\frac{3}{4}$ vom Bund, zu $\frac{1}{8}$ vom vertretenen Lehrer, soweit es sich um das in § 8, Abs. 1, bestimmte Honorarminimum handelt,

dagegen zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und $\frac{3}{8}$ vom Bezirksschulfonds hinsichtlich allfälliger von den Bezirksschulpflegen nach § 8, Abs. 2, bewilligter Mehrbeträge.

4. Schlußbestimmungen.

§ 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bestimmungen betreffend die Honorierung (§§ 1—15) sind rückwirkend vom 1. Juli 1916, die unterm 17. November 1917 beschlossenen Abänderungen (§ 1, Abs. 1, § 3, Abs. 2, lit. a, und § 8, Abs. 1) vom 1. Dezember 1917 an in Anwendung zu bringen.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Primarschule.

I. Ordnung für die Hilfsklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen. (Vom 4. Juli 1917.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 9 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 13. April 1891 über die Einrichtung von Hilfsklassen für schwachbegabte

¹⁾ Erhöhung des Honoraransatzes von 8 Fr. auf 10 Fr., beziehungsweise von 56 Fr. auf 70 Fr. gemäß Regierungsratsbeschuß vom 17. November 1917.